

Satzung der Kommunale Betriebe Soest AöR über die Erhebung von Abwassergebühren vom 12.12.2013

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012. S. 474), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW.2011 S. 687), und der §§ 53c, § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.05.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV.NRW.2010, S.185ff.) sowie der §§ 1 und 2 der Satzung der Stadt Soest über die Anstalt des öffentlichen Rechts vom 19.12.2006 hat der Verwaltungsrat der Kommunalen Betriebe Soest AöR in seiner Sitzung am 12.12.2013 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Abwassergebühren
- § 2 Gebührenmaßstab (Schmutzwasser)
- § 3 Gebühren- und Abgabesatz (Schmutzwasser)
- § 4 Gebührenmaßstab (Niederschlagswasser)
- § 5 Gebühren- und Abgabesatz (Niederschlagswasser)
- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht
- § 7 Gebühren- und Abgabepflichtige
- § 8 Auskunft- und Mitwirkungspflichten, Betretungsrechte
- § 9 Heranziehung und Fälligkeit
- § 10 Übergangsregelungen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Kommunale Betriebe Soest AöR (nachfolgend „KBS“ genannt) nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53 c LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der KBS (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr.1 LWG NRW)
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr.2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 2 LWG NRW)
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die KBS umgelegt wird (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

- (2) Die Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser werden getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.
- (3) Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs.5 KAG NRW).

§ 2

Gebührenmaßstab (Schmutzwasser)

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserwasserbeseitigung wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 2 Abs.3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. Brunnen oder Brauchwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 2 Abs.4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 2 Abs.5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von den KBS unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres geschätzt.
- (4) Zur Ermittlung der Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so sind die KBS berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegte Entnahmemenge oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche in der Stadt). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) auf Antrag abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der KBS nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der KBS eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

- (6) Für landwirtschaftliche Betriebe ist der Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Wassermengen durch Messung mittels einer o.g. Messeinrichtung zu erbringen. Dabei muss gewährt sein, dass über diesen Zähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ausgeschlossen ist.
- (7) Ist bei landwirtschaftlichen Betrieben der Einbau einer Messeinrichtung nach Absatz 5 nicht zumutbar, so werden die nicht eingeleiteten Wassermengen gemäß Absatz 5 Nr.3 pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge je Tier bei
- | | |
|-----------|---------------------------|
| Pferden | 17,5 m ³ /Jahr |
| Rindern | 17,5 m ³ /Jahr |
| Schafen | 1,8 m ³ /Jahr |
| Ziegen | 1,8 m ³ /Jahr |
| Schweinen | 4,0 m ³ /Jahr |
| Geflügel | 0,07 m ³ /Jahr |
- Für den Tierbestand ist als Stichtag der 01. Dezember jeden Kalenderjahres maßgebend.

Die pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die insoweit verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebswesen dort gemeldete Person, die sich dort nicht nur vorübergehend während des Veranlagungszeitraums aufhält, mindestens 45 m³/Jahr betragen. Ist eine dieser Personen dort nicht für den ganzen Veranlagungszeitraum gemeldet, so wird von diesem Wert die Menge anteilig berechnet. Dies gilt für dort wohnende Saisonarbeiter (z. B. Erntehelfer) entsprechend.

- (8) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 3

Gebühren- und Abgabesatz (Schmutzwasser)

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwassereinleitung beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser
- für Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die keine Mitglieder des Lippeverbands sind, 2,85 Euro,
 - für Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die Mitglieder des Lippeverbands sind und an diesen wegen der Abwasserbeseitigung Beiträge entrichten, 1,77 Euro.
- (2) Für Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) dieser Satzung, die das eingeleitete Schmutzwasser in einer Kleinkläranlage vorbehandelt haben, beträgt die Benutzungsgebühr je Kubikmeter Schmutzwasser 1,17 Euro.

§ 4

Gebührenmaßstab (Niederschlagswasser)

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche bemessen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere dann vor, wenn Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist die Quadratmeterzahl (m²) der vorgenannten Grundstücksfläche.
- (2) Grundstücksflächen nach Absatz 1 werden in drei Klassen eingeteilt:
 - Klasse A1 (Wasserundurchlässige Flächen, insbesondere Asphalt, Beton, Pflaster, Verbundsteine, Normaldächer (Dächer, die keine Gründächer sind), etc.),
 - Klasse A2 (Eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen, insbesondere Schotter, Rasengittersteine, Porenpflaster, etc.),
 - Klasse A3 (Gründächer – Dachflächen mit einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirken).

Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der Grundstücksflächen nach den Klassen A2 oder A3 liegt beim Gebührenpflichtigen. Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen in die Klassen A2 oder A3, hat er die Versickerungsfähigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der jeweiligen Flächen auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen.

- (3) Grundstücksflächen der Klasse A1 sind ohne Abzug gebührenpflichtig. Infolge ihrer zumindest eingeschränkten Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit werden die jeweiligen tatsächlichen Grundstücksflächen der Klasse A2 zu 75 %, der Klasse A3 zu 50 % als bebaute und/oder befestigte Grundstücksflächen veranlagt.
- (4) Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, Veränderungen der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen den KBS mitzuteilen. Hierzu hat er in Anlehnung an die Bauprüfverordnung einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Größe der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, die Versiegelungsart und die Abflusswirksamkeit dieser Flächen ergibt. Soweit erforderlich, können die KBS die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Die mitgeteilten Veränderungen werden dann mit dem ersten Tag des übernächsten Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen den KBS zugegangen ist.
Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nur unvollständig nach, wird die bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche von den KBS geschätzt.
- (5) Wenn der Gebührenpflichtige auf seinem Grundstück Niederschlagswasser, das von bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung abfließt, in einer Regenwasserrückhalteanlage (z.B. einer Zisterne) oder einer Brauchwasseranlage sammelt, die mit einem (Not-)Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und deren Rückhaltedvolumen eine Mindestgröße von 30 Litern Niederschlagswasser pro qm dieser bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen aufweist, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen nur 70 % dieser Grundstücksflächen als gebührenpflichtig veranlagt. Voraussetzung für die Anwendung der vorgenannten Regelung ist, dass das Speichervolumen der Anlage mindestens 2 Kubikmeter beträgt. Befinden sich auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen mehrere Anlagen, sind die jeweiligen Speichervolumina zur Berechnung des erforderlichen Mindestvolumens zu addieren.

§ 5

Gebühren- und Abgabesatz (Niederschlagswasser)

Für Grundstücksflächen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt die Benutzungsgebühr je angefangenen m² bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche

- (1) für Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die keine Mitglieder des Lippeverbands sind, 0,72 Euro,
- (2) für Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die Mitglieder des Lippeverbands sind und an diesen wegen der Abwasserbeseitigung Beiträge entrichten, 0,65 Euro.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht am 31.12. des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid. Erhebungszeitraum bei bestehenden Anschlüssen ist das Kalenderjahr und bei Anschlüssen während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres vom Beginn des Monats an, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung eines Teilanschlusses in einen Vollanschluss.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- und abgabepflichtig sind
 - a) der Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
 - d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.Mehrere Gebühren- und Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- oder Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige den KBS innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten; Betretungsrechte

- (1) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der KBS die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der KBS das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen sind verpflichtet, die Größe der überdachten und versiegelten Flächen sowie der Grundstücksfläche zum Zweck der Berechnung einer getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr im Rahmen einer Fragebogenerhebung anzugeben. Grundlage der Fragebogenerhebung ist die Ermittlung von Grundstücksdaten, die sich aus amtlichen Katasterunterlagen ergeben und im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digita-

lisierung der Luftbildaufnahmen ergänzt werden. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden. Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die Größe, die Befestigungsarten, die Nutzungsarten aller Teilflächen der Grundstücke sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen (Grundstücksdaten). Sofern seitens der Gebühren- und Abgabepflichtigen keine Angaben erfolgen, legen die KBS die Einleit- und Nutzungsverhältnisse für Niederschlagswasser auf dem Grundstück auf der Grundlage der ermittelten Grundstücksdaten fest. Zur Überprüfung der Einleit- und Nutzungsverhältnisse sind Beauftragte der KBS zur Betretung des Grundstückes berechtigt.

§ 9

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Abwassergebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit anderen Grundbesitzabgaben, richtet sich die Fälligkeit nach § 28 Grundsteuergesetz.
- (2) Die KBS erhebt gemäß § 6 Abs.4 KAG NRW auf die Abwassergebühren vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorausleistungen. Die Höhe der Vorausleistungen für die Schmutzwasserbeseitigung bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt oder nach einer geschätzten Jahresschmutzwassermenge. Die Höhe der Vorausleistungen für die Niederschlagswasserbeseitigung ist auf Grundlage der Vorjahresabrechnung zu berechnen. Liegt eine solche nicht vor, ist die Höhe der jeweiligen Vorausleistung auf Grundlage der nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche festzulegen. Soweit die Vorausleistungen zusammen mit anderen Grundbesitzabgaben angefordert werden, richtet sich die Fälligkeit nach § 28 Grundsteuergesetz. Im Übrigen werden die Vorausleistungen einen Monat nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes erhält der Gebührenpflichtige einen Bescheid über die Höhe der endgültig zu zahlenden Abwassergebühr und über die Höhe der zukünftig zu zahlenden Vorausleistungen.

Ist die Gebührenschuld für den Erhebungszeitraum größer als die Summe der entrichteten Vorausleistungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist die Gebührenschuld kleiner als die Summe der Vorausleistung, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

- (4) Bis zur Bekanntgabe des Bescheides nach Abs. 3 Satz 1 sind zu den Fälligkeitsterminen nach Abs. 2 Vorausleistungen in der bisherigen Höhe zu entrichten.
- (5) Die KBS ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines von ihr beauftragten Dritten zu bedienen (Verwaltungshelfer).

§ 10

Übergangsregelungen

Für Forderungen, die aufgrund der in § 12 genannten außer Kraft getretenen Satzung entstanden, aber noch nicht geltend gemacht sind, gilt das bisherige Recht weiter.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- 4 Abs. 4
Veränderungen der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche den KBS nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder insoweit falsche Angaben macht.

 - § 7 Abs. 2
den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt.

 - § 8
seinen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht oder nur unvollständig nachkommt oder Beauftragte der KBS, die die Bemessungsgrundlagen feststellen oder überprüfen wollen, an der Betretung seines Grundstücks hindert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Die Satzung der Stadt Soest über die Erhebung von Abwassergebühren vom 10.12.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2012, tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Vorstand hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Kommunale Betriebe Soest AöR vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59494 Soest, den 12.12.2013

gez. Peter Wapelhorst

Vorstand

Kommunale Betriebe Soest Anstalt öffentlichen Rechts